

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

**Ausschließlich per E-Mail**

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen  
in Hessen am Sitz der Landesregierung  
Mosbacher Straße 20  
65187 Wiesbaden

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im  
Land Hessen  
Frauenlobstraße 5  
65187 Wiesbaden

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen  
e.V.  
Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Hessischer Städtetag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund  
Henri-Dunant-Straße 13  
63165 Mühlheim am Main

Landesarbeitsgemeinschaft Freie  
Kinderarbeit Hessen e.V. Große Friedberger  
Straße 16-20  
60313 Frankfurt am Main

Hessisches Kindertagespflegebüro  
– Landesservicestelle -  
c/o Stadt Maintal  
Klosterhofstraße 4-6  
63477 Maintal

Aktenzeichen II1

Bearbeiter/in: Usmar  
Durchwahl: (06 11) 3219-0  
Fax: (06 11) 32719-  
E-Mail: [Kinderbetreuung@hsm.hessen.de](mailto:Kinderbetreuung@hsm.hessen.de)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 23. September 2021

Landesarbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen e.V.  
Grünberger Straße 222  
35394 Gießen

Servicestelle KitaEltern Hessen  
LAG KitaElternHessen e.V.  
Südanlage 21c  
35390 Gießen

## **Aktuelles zu Corona**

Liebe Träger der Angebote der Kindertagesbetreuung in Hessen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bewältigung der Corona-Pandemie beschäftigt unsere Gesellschaft nach wie vor. Während alle Erwachsenen bundesweit ein Impfangebot erhalten haben und die Impfung auch für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren empfohlen wird, besteht bisher keine Zulassung eines Impfstoffs für Jüngere. Die jüngsten Mitglieder unserer Gesellschaft stehen unter unserem besonderen Schutz, daher richten wir hierauf besonderes Augenmerk.

Gleichzeitig besteht der Rechtsanspruch der Kinder auf frühkindliche Bildung und Erziehung und das Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu verbessern. Die besonderen Belastungen der Kinder durch die Pandemie seit Anfang 2020 gebieten es, den Regelbetrieb in den Kindertagesstätten und bei den Tagespflegepersonen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten.

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die aktuellen Rechtsänderungen und Entwicklungen zur Umsetzung dieser Ziele.

### **I. Neuregelungen in der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchV)**

Die aktuellen Anpassungsverordnungen der Coronavirus-Schutzverordnung vom 13. und 22. September 2021 setzen die aktuellsten Empfehlungen des Robert Koch-Instituts um

und treffen folgende für den Kitabereich relevanten Regelungen.

1. Verkürzung Absonderung positiv getesteter Person aufgrund Testergebnis

Bislang musste ein positiv getestetes Kind 14 Tage in Absonderung. **Jetzt besteht die Möglichkeit, dass sich ein infiziertes Kind ab dem siebten Tag mit einem negativen PCR Test freitestet.** Für Haushaltsangehörige besteht eine Freitestungsmöglichkeit ab dem fünften Tag mit negativem PCR Test oder ab dem siebten Tag mit negativem Antigentest (§ 7 Abs. 8 CoSchV).

2. Änderung Betretungsverbot

- Bei **Krankheitsanzeichen für COVID-19** wie z.B. trockenem Husten und Fieber besteht nach § 6 Abs. 1 CoSchV ein **Betretungsverbot** für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Dieses **kann jetzt durch den Nachweis einer fehlenden Infektion beendet werden** (§ 6 Abs. 1 Satz 3 CoSchV). Das Betretungsverbot endet mit der Vorlage eines negativen PCR- oder PoC-Antigentest-Nachweise, ein selbst durchgeführter Schnelltest ist für eine Freitestung bei Krankheitssymptomen nicht ausreichend.

Ein Schnupfen ohne weitere typische Symptome für COVID-19 zieht nach wie vor kein Betretungsverbot nach sich.

- Die Geschwisterkinder von in Quarantäne befindlichen Kindern durften bislang die Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestelle ebenfalls nicht betreten. Dieses Betretungsverbot besteht nicht mehr. **Geschwisterkinder eines Kindes, das sich als enge Kontaktperson in Quarantäne befindet, dürfen jetzt die Tageseinrichtung besuchen** (§ 6 Abs. 1 Satz 2 CoSchV). Wenn das Geschwisterkind selbst positiv getestet wurde, besteht nach wie vor die Haushaltsquarantäne für alle Personen, die im selben Haushalt leben, mit einer Freitestungsmöglichkeit (siehe unter 1.).

3. Keine Nachweispflicht für Kinder in Tagesbetreuung oder Kindertagespflege

- § 3 Abs.1 CoSchuVO regelt, dass Kinder unter sechs Jahren keinen negativen

Test vorweisen müssen, wenn eigentlich eine Pflicht zum 3G-Nachweis besteht, so etwa bei Freizeitaktivitäten. Ergänzt wurde diese Regelung um den Zusatz, dass von dieser Pflicht auch Kinder ausgenommen sind, die noch nicht eingeschult wurden. Hierdurch wird **klargestellt, dass auch Kitakinder, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, keiner Pflicht zum Negativnachweis unterliegen.**

## **II. Erlass an die Gesundheitsämter zu Quarantäneanordnungen in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege**

Zur Umsetzung des Beschlusses der Gesundheitsminister der Länder vom 6. September 2021 und zur Vereinheitlichung des Vorgehens der Gesundheitsämter bei Quarantäneanordnungen für enge Kontaktpersonen eines positiv getesteten Kindes in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege wurde am 21. September 2021 ein Erlass mit folgenden Leitlinien an die Gesundheitsämter versendet:

- Die Kindertagesstätte oder Tagespflegeperson meldet jeden positiven Test an das zuständige Gesundheitsamt.
- Die Gesundheitsämter treffen ihre Absonderungsentscheidungen über enge Kontaktpersonen (Quarantäne) nach den maßgeblichen Kriterien des Robert Koch-Instituts für das Kontaktpersonenmanagement aufgrund einer **Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung** der jeweiligen Umstände vor Ort. Das Personal der Tageseinrichtung bzw. die Tagespflegeperson arbeitet bei der Bewertung der Kontaktsituation des betroffenen Kindes in den letzten zwei Tagen vor dem ersten positiven Test eng mit dem Gesundheitsamt zusammen.
- **Grundsätzlich gehen die Gesundheitsämter davon aus, dass es sich bei allen Kindern, die in der Betreuungsgruppe des positiv getesteten Kindes betreut werden, um enge Kontaktpersonen handelt.** Eine Absonderung aller Kinder einer Kindertagesstätte mit verschiedenen Gruppen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Kontakte in andere Gruppen oder die ggf. im Freien stattfanden, können unter Umständen anders durch die Gesundheitsämter bewertet werden. Hierfür kommt es auf die Gegebenheiten vor Ort an, die gemeinsam mit dem Gesundheitsamt betrachtet werden.

- Die Anordnung der Absonderung von engen Kontaktpersonen (Quarantäne) ist regelmäßig **mit der Möglichkeit zu verbinden, die Absonderung durch Vorlage eines negativen Testergebnisses zu beenden**. Voraussetzung ist, dass die Kontaktperson durchgehend asymptomatisch ist und die Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR) frühestens am fünften Tag nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person oder ein Antigentest frühestens am siebten Tag nach Kontakt zur infizierten Person vorgenommen wird.
- Bezüglich der in der Einrichtung verbleibenden Kinder, die nicht als enge Kontaktpersonen ermittelt wurden, kann die zuständige Gesundheitsbehörde eine Testung anordnen.

### **III. Neues Förderprogramm Mobile Luftreinigungsgeräte für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit**

Das Land Hessen hat auf Basis eines neuen Förderprogramms der Bundesregierung eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund geschlossen, die explizit die Anschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit vorsieht. Antragsberechtigt sind Träger von Einrichtungen, in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden. Dazu zählen allgemeinbildende Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in öffentlicher und freier Trägerschaft. Gefördert werden können Maßnahmen, die seit dem 1. Mai 2021 begonnen worden sind. Die dazu gehörige Förderrichtlinie des Landes Hessen wird derzeit erarbeitet. Anträge können nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die kommunalen Schulträger gestellt werden.

### **IV. Hinweis: Änderung Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Möglichkeit des Arbeitgebers, Beschäftigte nach Impfstatus zu befragen**

Wir weisen Sie außerdem auf die Änderung von § 36 Abs. 3 IfSG im Infektionsschutzgesetz hin:

Der Arbeitgeber darf in Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Absatz 1 und 2 IfSG – dazu gehören auch **Kindertageseinrichtungen** – von Beschäftigten Auskunft oder die

Vorlage eines Nachweises über das Bestehen eines Impfschutzes oder des Genesenenstatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verlangen und diese personenbezogenen Daten, die direkt bei den Beschäftigten zu erheben sind, verarbeiten. Dies gilt, solange der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat und soweit dies zur Verhinderung oder Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist. Im Interesse des Infektionsschutzes kann es erforderlich sein, Beschäftigte hinsichtlich ihres Impf- und Serostatus in Bezug auf COVID-19 unterschiedlich einzusetzen oder von einer Beschäftigung ungeimpfter Personen (in bestimmten Bereichen) abzusehen.

Die Freiwilligkeit der Entscheidung über die Inanspruchnahme des Impfschutzes bleibt unberührt.

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung bedeutet das, dass die Ausübung des Auskunftsrechts in der Verantwortung der Kita-Träger liegt. Über Organisation und Personaleinsatz in ihren Einrichtungen entscheiden sie in ihrer Funktion als Arbeitgeber.

## **V. Testangebote**

Nach wie vor unterstützt das Land Hessen die Testung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und bietet dem pädagogischen Fachpersonal die Möglichkeit, kostenlos zweimal wöchentlich Schnelltests durchzuführen. Im Sinne der Gesundheit der Kinder appellieren wir an Sie, dieses Testangebot wahrzunehmen. Je früher mögliche Infektionen erkannt werden, desto weniger verbreitet sich das Virus und können die Angebote der Kindertagesbetreuung im Sinne aller Kinder, Fachkräfte und Eltern möglichst uneingeschränkt arbeiten

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration

Anlagen:

Verordnung

Erlass

PM Förderung Luftfilter